

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960

DER GEMEINDE

DITTLOFROD

KREIS HÜNFELD

M 1:1000

In Auftrag der Gemeinde Dittlofrod ausgearbeitet unter
Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange im Januar/Fe-
bruar 1964 von Kulturamt in Bad Hersfeld

1. A. *Heppmacker*
Reg.-verm.-rat

Festsetzungen gemäß § 9 des BBauG

In allgemeinen Wohngebiet (WA) gelten gemäß § 9 des BBauG fol-
gende Festsetzungen:

- Die Baugrundstücke müssen mindestens 700 qm groß sein, die
für nicht für Wohnbau.
- Die eingeschossigen Gebäude sind nur bezüglich der Firstrich-
tung verbindlich.
- Die Sohlen der Wohnbauten dürfen im Mittel nicht mehr als
60 cm aus dem gewachsenen Boden ragen.
- Garagen sind auf der Grenze genehmigungsfähig.
- Reihenhäuser sind genehmigungsfähig, hierfür sind Abweichungen von der
festgesetzten Firstrichtung zulässig.
- Bei zweigeschossiger Bebauung soll die Dachneigung 28 bis 35°
betragen, bei eingeschossiger Bebauung bis zu 30°.
- Statt zweigeschossiger Bebauung (WA II) ist eingeschossige
Bebauung mit Kniestock zulässig, dabei soll die Dachneigung
zwischen 28 und 35° betragen.
- Je Wohnfläche ist auf den Baugrundstücken eine Garage oder
ein Abstellplatz zu schaffen.
- Als Einfriedigung entlang den Straßen und zwischen den Vor-
gärten sind Hecken, Büsche oder Zäune bis zur Höhe von 80 cm
zulässig.
- Soweit die Grundstücke an Landes- oder Kreisstraßen angransen,
an denen kein Gehweg ausgebaut ist, sind sie gegen diese lück-
enlos einzufriedigen.
- In Bereich bis zu 25 m vom Waldrand dürfen Gebäude mit Feuer-
stätte nicht errichtet werden. In Abstand von 25 bis 75 m vom
Waldrand sind die Schutzstreifen mit wirksamen Pflanzungen
zu versehen und feuergefährliche Müllbehälter bereitzustellen.
Der Abschluss einer Hof- oder Gartenmauer ist zulässig.
Der Abschluss einer Hof- oder Gartenmauer ist zulässig.
Der Abschluss einer Hof- oder Gartenmauer ist zulässig.
- Über die Errichtung der Baubauweise II, III und IV wird
von der Gemeindevertretung nach Anhörung der vorhergehenden
Baubauweise besonders beschlossen, sie sind vorher nicht
bebaubar.

Genehmigt

mit Auflagen (siehe Ge-
nehmigungsverfügung)

am 14. März 1964
Der Bürgermeister
IN KASSEL
I. A. *Lauer*

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG
in der Zeit vom 20.4.1964 bis 30.5.1964
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Auslegung
ist am 19.4.1964 durch *Aushang*

öffentlich bekanntgemacht worden.
Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Dittlofrod, den 30.5.1964

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
dieses Bebauungsplanes
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grenzen
- erschließungsgebiet
- I. Bauflächen und Baugruben
- Art der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Gesamtoberflächenzahl
- Mischgebiet - Dorfgebiet
- Wohngebiet - allgemeines Wohngebiet
- Baulinie, anbaupflichtig
- Baugrenze, nicht anbaupflichtig
- Grenze von Nutzungsarten - sog.
Grenze von Schutzstreifen
- Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten
sind mit Angabe der vorgesehenen Nutzung
- III. Verkehrsflächen
- Straßen und öffentliche Wege
- Sonstige Wege
- Parkplätze
- IV. Versorgungsanlagen Flächen für
- Hochspannungsfreileitung m. Schutzstreifen
- Trinkwasserhochbehälter
- Trinkwasserbrunnen
- Transformator
- Hauptkanal für Abwasser
- V. Grünflächen, Wasserflächen und dergl.
- Grünflächen, Sportplatz, Friedhof usw. sind
durch Schriftausatz gekennzeichnet
- Grünflächen innerhalb der Baugruben
mit Begrünungsauftrag
- sonstige Grünflächen und Hausgärten
- Grünen, Büsche
- Teich
- VI. Land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Acker und Wiesen
- Waldfeldern
- Windschutzstreifen
- VII. Grundstücke für den Gemeinbedarf
- Plätze für Schule u. Kirche
- vorh. Gebäude
- gepl. Gebäude
- Grenze für Fest-
setzungen gemäß § 9 hier
Ziffer II
- Waldweg
- P
- 30KV
- Woh.
- A
- Sport
- A-Gr
- Wald
- Waldschutzstreifen
- VII. Grundstücke für den Gemeinbedarf
- Plätze für Schule u. Kirche